

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-98
Beschluss Nr. 2023-297
Sitzung 13. Dezember 2023

Ergänzende Richtlinien - Verkehrsauslagen

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Betriebskosten für ein Auto oder Motorrad können ausnahmsweise von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn die unterstützte Person wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.
2. Erwerbstätige Alleinerziehende oder Ehepaare mit Kindern, die beide erwerbstätig sind, können für die Betriebskosten für ein Motorfahrzeug entschädigt werden, wenn sie dadurch eine Zeitersparnis von mehr als 1 Stunde pro Tag erzielen.
3. Bei Einzeltickets bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Lokaltarif abgezogen, da diese Tickets nur bis max. 2 Stunden für eine Einzelfahrt bzw. 24 Stunden für ein Retourticket gültig sind und somit lokal nur für eine bestimmte Fahrt und Zweck genutzt werden können.
4. Abonnemente für Schulkinder von Samstagern nach Richterswil bzw. von Richterswil nach Samstagern werden von der Sozialhilfe übernommen.
5. Tickets für das Projekt «aufgetischt statt weggeworfen» werden von der Sozialhilfe übernommen.
6. Kompetenzen
 - 6.1 Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Entschädigung der Verkehrsauslagen:
 - 6.1.1 Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
die kostengünstigste Variante, abzüglich Lokaltarif
(nur bei Monatsabonnements)
 - 6.1.2 Motorfahrzeuge
für den notwendigen Arbeitsweg pro Fahrkilometer Auto CHF 0.70 bzw.
Motorrad ab 50 cm³ CHF 0.40 (Stand Januar 2022)

Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den aktuellen Steuerrichtlinien.
 - 6.2 Über weitergehende Entschädigungen für Motorfahrzeuge, wie Kostenanteile an Versicherungsprämien, Motorfahrzeugsteuer oder Reparaturkosten, wenn die Voraussetzungen von Ziffern 1. und 2. gegeben sind, entscheidet:
 - 6.2.1 bis CHF 1'000.00 pro Jahr die Sozialarbeitenden
bis CHF 3'000.00 pro Jahr die Bereichsleitung des Beratungsteams
ab CHF 3'000.00 bis max. 10'000.00 pro Jahr die Abteilungsleitung

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Verkehrsauslagen wird ab 01.01.2024 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2022-54 vom 08.03.2022 erlassene Richtlinie wird aufgehoben.

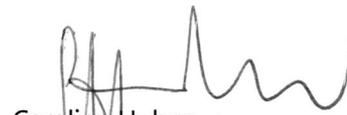
Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 18. DEZ. 2023
CH